

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 22.07.2021

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

39.1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

30/024/2021
Beschluss

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; IV/51

Verantwortliche/r:
Rechtsamt/Jugendamt

Vorlagennummer:
30/024/2021

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.07.2021	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.07.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.07.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 15.06.2021 – Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Programms Zukunft Grundschulen wurde die Verwaltung mit Stadtratsbeschluss vom 24.02.2021 beauftragt (Beschlussvorlage Nr. IV/006/2021), das Modellvorhaben der Kooperativen Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule ab dem 01.09.2021 umzusetzen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Berechnungen der Gebühren für erweiterte Buchungsmodalitäten im Hort vorzunehmen.

Das Modellvorhaben startet in Kooperation mit dem städtischen Hort „HoList“ zum 01.09.2021. Dabei werden zukünftig auch flexible Kurzbuchungsvarianten mit Zeitintervallen von mind. einer Stunde bis zwei Stunden sowie über zwei bis drei Stunden angeboten. Diese Kurzbuchungen sind derzeit nur im städtischen Hort HoList im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung möglich.

Da die bestehende Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen keinen entsprechenden Gebührentatbestand für die Kurzbuchungen enthält, ist eine Anpassung der Gebührensatzung notwendig.

2. Neuregelungen

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 wird ergänzt um die durchschnittliche tägliche Buchungszeit von über einer Stunde bis zwei Stunden (in Einrichtungen der kooperativen Ganztagsbildung) und einer Gebühr von **Euro 58,00** und einer Buchungszeit über zwei bis drei Stunden und einer Gebühr von **Euro 70,00**.

In § 3 Abs. 3 wird noch eine Ziffer korrigiert.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Anlagen: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für städtische Kindertageseinrichtungen vom 15.06.2021 (Anlage 1)
Synoptische Darstellung der Gebührensatzung (Anlage 2)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 08.07.2021

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 15.06.2021 – Anlage 1) wird beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Wening
Vorsitzende/r

Buchelt
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 i. d. F. vom 25.07.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2012 und Nr. 16 vom 08.08.2019)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten "täglichen Buchungszeit von" folgende zwei Halbsätze eingefügt:

„über einer bis zwei Stunden (Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung) € 58,00

über zwei bis drei Stunden (Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung) € 70,00“

2. In § 3 Abs. 3 Satz 5 wird die „Ziffer 1“ durch die „Ziffer 2“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Für Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als einer Stunde täglich (durchschnittlich).“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch <i>Fettdruck und Kursiv</i> sowie Streichungen																												
<p>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:</p> <p>1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder</p> <p>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <table style="width: 100%; margin-left: 40px;"> <tr><td>über drei bis vier Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 154,00</td></tr> <tr><td>über vier bis fünf Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 187,00</td></tr> <tr><td>über fünf bis sechs Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 219,00</td></tr> <tr><td>über sechs bis sieben Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 252,00</td></tr> <tr><td>über sieben bis acht Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 283,00</td></tr> <tr><td>über acht bis neun Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 316,00</td></tr> <tr><td>über neun bis zehn Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 347,00</td></tr> </table> <p>2. Kindergärten, Kinderhorte bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten bei einer</p> <p>durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p>	über drei bis vier Stunden	€ 154,00	über vier bis fünf Stunden	€ 187,00	über fünf bis sechs Stunden	€ 219,00	über sechs bis sieben Stunden	€ 252,00	über sieben bis acht Stunden	€ 283,00	über acht bis neun Stunden	€ 316,00	über neun bis zehn Stunden	€ 347,00	<p>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:</p> <p>1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder</p> <p>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <table style="width: 100%; margin-left: 40px;"> <tr><td>über drei bis vier Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 154,00</td></tr> <tr><td>über vier bis fünf Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 187,00</td></tr> <tr><td>über fünf bis sechs Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 219,00</td></tr> <tr><td>über sechs bis sieben Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 252,00</td></tr> <tr><td>über sieben bis acht Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 283,00</td></tr> <tr><td>über acht bis neun Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 316,00</td></tr> <tr><td>über neun bis zehn Stunden</td><td style="text-align: right;">€ 347,00</td></tr> </table> <p>2. Kindergärten, Kinderhorte bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten bei einer</p> <p>durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <p style="margin-left: 40px;"><i>über einer bis zwei Stunden (Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung)</i> € 58,00</p> <p style="margin-left: 40px;"><i>über zwei bis drei Stunden (Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung)</i> € 70,00</p>	über drei bis vier Stunden	€ 154,00	über vier bis fünf Stunden	€ 187,00	über fünf bis sechs Stunden	€ 219,00	über sechs bis sieben Stunden	€ 252,00	über sieben bis acht Stunden	€ 283,00	über acht bis neun Stunden	€ 316,00	über neun bis zehn Stunden	€ 347,00
über drei bis vier Stunden	€ 154,00																												
über vier bis fünf Stunden	€ 187,00																												
über fünf bis sechs Stunden	€ 219,00																												
über sechs bis sieben Stunden	€ 252,00																												
über sieben bis acht Stunden	€ 283,00																												
über acht bis neun Stunden	€ 316,00																												
über neun bis zehn Stunden	€ 347,00																												
über drei bis vier Stunden	€ 154,00																												
über vier bis fünf Stunden	€ 187,00																												
über fünf bis sechs Stunden	€ 219,00																												
über sechs bis sieben Stunden	€ 252,00																												
über sieben bis acht Stunden	€ 283,00																												
über acht bis neun Stunden	€ 316,00																												
über neun bis zehn Stunden	€ 347,00																												

über drei bis vier Stunden	€ 82,00	über drei bis vier Stunden	€ 82,00
über vier bis fünf Stunden	€ 94,00	über vier bis fünf Stunden	€ 94,00
über fünf bis sechs Stunden	€106,00	über fünf bis sechs Stunden	€ 106,00
über sechs bis sieben Stunden	€119,00	über sechs bis sieben Stunden	€ 119,00
über sieben bis acht Stunden	€131,00	über sieben bis acht Stunden	€ 131,00
über acht bis neun Stunden	€144,00	über acht bis neun Stunden	€ 144,00
über neun bis zehn Stunden	€157,00	über neun bis zehn Stunden	€ 157,00
3. Spielstuben		3. Spielstuben	
bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von		bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
vier bis fünf Stunden	€ 52,50	vier bis fünf Stunden	€ 52,50
über sieben bis acht Stunden	€ 60,00	über sieben bis acht Stunden	€ 60,00
über acht bis neun Stunden	€ 65,00	über acht bis neun Stunden	€ 65,00
4. Lernstuben und Jugendlernhaus		4. Lernstuben und Jugendlernhaus	
bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von		bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
vier bis fünf Stunden	€ 52,50	vier bis fünf Stunden	€ 52,50
über fünf bis sechs Stunden	€ 57,00	über fünf bis sechs Stunden	€ 57,00
Die Gebühr umfasst in den Lernstuben und Jugendlernhaus auch die Buchungszeiten während der Ferien.		Die Gebühr umfasst in den Lernstuben und Jugendlernhaus auch die Buchungszeiten während der Ferien.	
(2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen		(2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen	

Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z. B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden.

(3) Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien- Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 1 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.

(4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube und des Jugendlernhauses beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich.

Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z. B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden.

(3) Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien- Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer ~~1~~ 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.

(4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube und des Jugendlernhauses beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich. **Für Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als einer Stunde täglich (durchschnittlich).**